

Abteilung 13, Referat Naturschutz

LAV Landesvertragsnaturschutz Aufruf

Kleinhabitare mit ökologischer Schlüsselfunktion

22. Jänner 2026 – 31. März 2026

GZ: ABT 13-2202/2026



LAV-Landesvertragsnaturschutz

Aufruf

Ziel

Erhaltung von Kleinhabitaten mit ökologischer Schlüsselfunktion.

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Referat Naturschutz
Stempfergasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-4236
E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Jänner 2026

Aufruf

Auf Grund des Pkt. 4 der am 16. Mai 2024 beschlossenen Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung ABT13-151850/2024 für den Abschluss von Verträgen für naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Rahmen des „Landesvertragsnaturschutz Steiermark (LAV)“ wird ein Aufruf zur Erhaltung und Weiterentwicklung von

Kleinhabitaten mit ökologischer Schlüsselfunktion

durchgeführt.

Präambel

Die in diesem Aufruf verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten, soweit darin nicht anderes angeordnet ist, für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Was wird gesucht?

Im Rahmen dieses Aufrufs werden folgende Flächen gesucht:

Kleinhabitare mit ökologischer Schlüsselfunktion

Ziel ist die Erhaltung von kleinflächigen, besonders wertvollen Habitaten mit dokumentierten Nachweisen von Vorkommen besonders geschützter Arten ODER die Erhaltung von Kleinhabitaten mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung ODER einer Funktion als Inselhabitare in der ausgeräumten Kulturlandschaft.

Die Flächen müssen im Bundesland Steiermark liegen und müssen mindestens 10 m² groß sein.

2. Wer kann sich bewerben?

Folgende Personen können sich im Rahmen dieses Aufrufs bewerben:

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Gebietskörperschaften

Der Bewerber muss rechtlich und tatsächlich über die gesamte eingereichte Fläche verfügberechtigt sein.

3. Wie kann man sich bewerben?

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 31. März 2026 ein ausgefülltes Antragsformular bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz einbringen. Dieses steht unter www.naturschutz.steiermark.at zum Download bereit.

4. Wozu muss ich mich verpflichten?

Verpflichtungszeitraum: mind. 1 Jahr, max. 4 Jahre

Jedenfalls einzuhalten sind auf der Vertragsfläche folgende Bedingungen:

- ✿ Verzicht auf Geländekorrekturen, Grabungen, etc.
- ✿ Verzicht auf Entwässerung
- ✿ Verzicht auf maschinelle Entsteinung
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Gülle und Jauche
- ✿ Verzicht auf Ausbringung von Pestiziden
- ✿ Verzicht auf Verwendung von Konditionierern
- ✿ Bei Durchführung einer Mahd vollständiges Abräumen des Mähguts binnen 1 Woche nach jedem Schnitt
- ✿ Verzicht auf Lagerungen aller Art

Darüber hinaus werden von einem Gutachter zusätzliche Pflege- oder Erhaltung, bzw. Entwicklungsauflagen je nach Ausgestaltung der Antragsfläche (z.B. Biotoptyp, Bodenverhältnisse, ökologische Funktion der Fläche im Raum etc.) bei der Begutachtung festgelegt. Diese Auflagen können in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Begutachtung angepasst werden.

- ✿ Düngeverzicht
- ✿ keine Beweidung
- ✿ Die Flächen dürfen max. 1x im Jahr gemäht werden
- ✿ keine Befahrung der Fläche zwischen § und §
- ✿ Schwenden aufkommender Gehölze
- ✿ Verzicht auf Aufforstungsmaßnahmen

5. Was wird bezahlt?

Je nach Größe der Vertragsfläche werden jährliche folgende Beträge (Pauschalen) bezahlt:

Prämien €/Jahr

Habitate bis zu 100 m ²	100,00
Habitate 101 m ² bis 500 m ²	150,00
Habitate 501 m ² bis 1.000 m ²	300,00
Habitate 1.001 m ² bis 3.000 m ²	400,00
Habitate 3.001 m ² bis 5.000 m ²	500,00

6. Wie wird das Verfahren abgewickelt?

6.1. Antragstellung

Personen, die im Rahmen dieses Aufrufs Flächen in den LAV einbringen wollen und gemäß Pkt. 2 dieses Aufrufs dazu auch berechtigt sind, müssen bis spätestens 31. März 2026 einen Antrag bei der Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, einbringen. Näheres dazu siehe Pkt. 3 des Aufrufs.

6.2. Prüfung durch eine Gutachterin oder einen Gutachter

Der naturschutzfachliche Wert sowie der Pflege- und Entwicklungsbedarf der Fläche sowie die Prämieneinstufung werden von Bezirksnaturschutzbeauftragten, Europaschutzgebietsbetreuern oder von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, beauftragten Naturschutzexperten nach Flächenbeantragung festgelegt.

Der Vertrag wird einvernehmlich mit dem Antragsteller abgeschlossen.

6.3. Prüfung durch eine Jury

Mit diesem Aufruf werden insgesamt max. 5 Kleinhabitare gesucht. Die eingelangten Anträge werden durch ein Gremium, das von Experten der Abteilung 13, Referat Naturschutz, besetzt ist, bewertet.

Die Bewertung der eingelangten Anträge erfolgt nach Punkten, dabei wird je nach im Gutachten festgestellten Wertelementen wie folgt gewichtet:

- ✿ 50 % Lage in einem Europaschutzgebiet
- ✿ 25 % Nachweis von Vorkommen besonders geschützter Arten
- ✿ 25 % Kleinhabitare mit Schlüsselfunktion im Sinne einer besonderen Vernetzung

Der Antragsteller erhält spätestens bis 31. Dezember 2026 ein Informationsschreiben samt Begründung, wenn dieser mit der beantragten Fläche in das Vertragsnaturschutzprogramm nicht aufgenommen wurde. Andernfalls erhalten sie bis 31. Dezember 2026 einen Vertrag.

6.4. Vertrag

Der Vertrag wird samt Beilagen den Vertragspartnern per Post oder per E-Mail von der Abteilung 13, Referat Naturschutz, zugestellt. Der Vertrag beginnt mit 01. Jänner 2027.

6.5. Umsetzung

Die Vertragspartner setzen die Auflagen, die für die Fläche erteilt wurden, im Rahmen des Verpflichtungszeitraums und zu jenen Zeitpunkten, die im Vertrag vorgesehen sind (z.B. ab wann gemäht werden darf, ...) um.

6.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt jährlich auf das von den Vertragspartnern bekanntgegebene Konto

spätestens im letzten Quartal des Jahres, wenn sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Leistungen und Verpflichtungen von den Vertragspartnern eingehalten wurden.

6.7. Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch Fachkräfte der Abteilung 13, Referat Naturschutz, bzw. im Auftrag der Abteilung 13, Referat Naturschutz. Die Kontrolle kann jederzeit und unangekündigt durchgeführt werden.

Das Kontrollorgan stellt im Rahmen des Kontrollbesuches fest, ob

- kein Vertragsverstoß
- ein geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß (z.B. geringfügige Flächenabweichungen und nicht rechtzeitige einmalige Erfüllung der Leistungen)
- ein naturschutzfachlich relevanter Vertragsverstoß (z.B. relevante Flächenänderungen und biotopbeeinträchtigende nicht vertragskonforme Bewirtschaftungsmaßnahmen oder ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß)
- ein grober Vertragsverstoß (z.B. nachhaltig wirksame Veränderungen an der Fläche, der Strukturen oder des Boden- bzw. Wasserhaushalts, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben bei der Beantragung des Vertrags)

vorliegt.

6.8. Rückzahlung

Die Vertragspartner sind davon in Kenntnis zu setzen, dass der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, bereits ausbezahlte Beträge zu kürzen, zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn:

- a) Vertragspartner die vereinbarten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen, oder
- b) der Vertragsabschluss vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst seitens der Vertragspartner gegenüber der Abteilung 13, Referat Naturschutz, vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, oder
- c) der Vertrag nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Bei Feststellung von geringfügigen, naturschutzfachlich nicht relevanten Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle werden die Vertragspartner auf die erforderliche Einhaltung der Vertragsbedingungen hingewiesen, es erfolgt keine zusätzliche Sanktion.

Bei Feststellung von naturschutzfachlich relevanten Vertragsverstößen betreffend die Nicht-Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen bzw. Pflegemaßnahmen anlässlich einer Kontrolle kann die jeweilige Jahresprämie einmalig oder dauerhaft um 30% reduziert oder der Vertrag nicht fortgesetzt werden. Ein wiederholter geringfügiger, naturschutzfachlich nicht relevanter Vertragsverstoß anlässlich einer Kontrolle gilt als relevanter Vertragsverstoß.

Bei Feststellung von groben Vertragsverstößen anlässlich einer Kontrolle wird die gesamte erhaltene Prämie des Vertrags zurückgefordert und der Vertrag nicht fortgesetzt.

6.9. Kündigung

Es ist den Vertragspartnern ein Vertrag auszuhändigen, gemäß welchem der Abteilung 13, Referat Naturschutz, das Recht zusteht, diesen Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen, wenn die vereinbarten Leistungen von den Vertragspartnern nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Die Vertragspartner können unter Angabe nachweisbarer maßgeblicher Gründe (z.B. Krankheitsfall oder die Vertragsfläche oder der Flächentyp wird durch höhere Gewalt beseitigt oder beschädigt) innerhalb des Verpflichtungszeitraumes den Vertrag kündigen. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Jahresprämie für die Leistungen, die bereits erbracht wurden.

Im Falle eines Vertragspartnerwechsels (z.B. durch Änderung der Eigentümerverhältnisse/Pachtverhältnisse bzw. des Verfügungsberechtigten) ist die Übernahme des Vertrages durch den neuen Vertragspartner möglich, bedarf jedoch seiner schriftlichen Übernahmeerklärung und der schriftlichen Annahme durch die Abteilung 13, Referat Naturschutz.

Bei Mitteilung des Todesfalls der Vertragspartner erlischt der Vertrag umgehend.